

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Zur steuerlichen Vorteilhaftigkeit  
der Riester-Rente

Dirk Kiesewetter\*

Tübinger Diskussionsbeitrag Nr. 224  
Dezember 2001

Wirtschaftswissenschaftliches Seminar  
Mohlstraße 36, D-72074 Tübingen

---

\*dirk.kiesewetter@uni-tuebingen.de

# Zur steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Riester-Rente

Dirk Kiesewetter

Seit kurzem werben die ersten Anbieter für „Riester-Produkte“. Wegen fehlender Beitragsverpflichtung zu dieser Zusatzversorgung stellt sich für Anleger die Frage, ob sich der Abschluss eines solchen Vertrages lohnt oder ob andere Kapitalanlagemöglichkeiten vorteilhafter sind, wenn noch nicht abzusehen ist, in welcher Form das Sparkapital einmal verwendet werden soll. Die Riester-Verträge werden durch Zulagen und Sonderausgabenabzug zwar gefördert, allerdings müssen beide zurückbezahlt werden, wenn das Altersvorsorgevermögen nicht in Form einer Leibrente verbraucht wird. Die folgende Analyse zeigt jedoch, dass der steuerliche Rahmen der Riester-Rente für fast jeden Anleger vorteilhaft ist. Bei geringem Zulagenanspruch und hohem Grenzsteuersatz ist sogar die sogenannte „schädliche Verwendung“ ohne Vermögenseinbuße möglich.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Problemstellung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Annahmen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Berechnung der Netto-Endvermögen</b>	<b>4</b>
3.1	Altersvorsorgevertrag . . . . .	4
3.1.1	Altersvorsorgebeiträge, -zulagen und steuerliche Behandlung	4
3.1.2	Berechnung des Brutto-Endvermögens . . . . .	7
3.1.3	Verwendungsabhängiges Netto-Endvermögen . . . . .	8
3.2	Endvermögen der Alternativanlage . . . . .	10
3.2.1	Brutto-Endvermögen . . . . .	10
3.2.2	Netto-Endvermögen . . . . .	12
<b>4</b>	<b>Vorteilhaftigkeitsvergleich</b>	<b>12</b>
4.1	Verrentung des Endvermögens . . . . .	16
4.2	Einmalverfügung über das Endvermögen . . . . .	18
4.3	Wie schädlich ist „schädliche Verwendung“ des Altersvorsorgevermögens? . . . . .	20
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>23</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>24</b>
	<b>Anhang: Tabellen und Abbildungen</b>	<b>25</b>

# 1 Problemstellung

Die staatlich geförderte kapitalgedeckte Zusatzrente, die mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG)<sup>1</sup> im Sommer des Jahres 2001 eingeführt wurde, wird vom Gesetzgeber als Ausgleich der zeitgleich eingeleiteten Kürzung zukünftiger Rentenansprüche aus der Gesetzlichen Rentenversicherung propagiert. Da der Anleger zum Ausgleich der Rentenkürzung durch eine kapitalgedeckte Zusatzrente nicht verpflichtet ist, konkurriert diese Anlageform aus Sicht des Anlegers mit anderen ihm zugänglichen Kapitalanlagemöglichkeiten. Einerseits versprechen die mit der nachgelagerten Besteuerung einhergehende implizite Steuerfreiheit der Sparerträge und insbesondere für Geringverdiener die staatliche Sparszulage attraktive Nach-Steuer-Renditen. Andererseits droht die Rückzahlung von Zulagen und Steuerminderung, falls über das Vermögen in einem Altersvorsorgevertrag anders verfügt wird, als der Gesetzgeber es als Regelfall vorschreibt: als Leibrente bzw. Entnahmeplan mit anschließender Rentenversicherung, beginnend frühestens im 60. Lebensjahr. Angesichts anderer Anlagealternativen, deren Rendite ebenfalls nicht oder nicht vollständig der ESt unterliegt, stellt sich die Frage, ob die im AVmG gebotenen Anreize so attraktiv sind, dass Anleger Riester-Produkte anderen Sparformen vorziehen sollten. Bei der Untersuchung dieser Frage wird auch berücksichtigt, dass ein Anleger die Verrentung auf Lebenszeit in seiner Planung nicht wünschen muss. Neben dem Einmalkonsum oder einer Schenkung kommt auch die Tilgung eines Darlehens oder der Erwerb eines ertragbringenden Anlageobjekts in Betracht, mithin also Verwendungen, die der Vermeidung bestimmter Ausgaben bzw. der Erzielung von Einnahmen im Alter dienen können. Nicht untersucht werden Spezialfälle, wie die Zwischenentnahme des Altersvorsorgevermögens zwecks Erwerb von Wohneigentum.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup>Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG), Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, S. 1310–1322. Dieses wird ergänzt durch das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG), Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, S. 1322–1343.

<sup>2</sup>Diese Frage analysiert *Knoll* (2001a) und kommt zu dem Ergebnis, dass das Zwischenentnahmehmodell vorteilhaft ist, wenn hierdurch die Aufnahme bzw. Erhöhung eines Darlehens

Während bereits eine Vielzahl von Veröffentlichungen vorliegt, die die Regelungen des AVmG deskriptiv vorstellen,<sup>3</sup> liegen bislang nur wenige Beiträge vor, die die neue Rechtslage konsequent im Hinblick auf ihre Vorteilhaftigkeit analysieren.<sup>4</sup> Daher soll in diesem Beitrag die Anlage in ein Produkt i.S.d. AVmG unter einem strikt steuerplanerischen Blickwinkel analysiert werden. Im Folgenden wird die Frage untersucht, ob eine Anlage in ein Riester-Produkt nach Steuern anderen Anlagemöglichkeiten mit identischer Vor-Steuer-Rendite vorzuziehen ist.

Hierzu werden nach der Beschreibung der Annahmen in Abschnitt 2 in Abschnitt 3 zunächst die Netto-Endvermögen der relevanten Anlagealternativen als Vergleichskriterium hergeleitet. Diese bilden die Grundlage für umfangreiche Beispielrechnungen (Abschnitt 4) für verschiedene Zulagehöhen und persönliche Steuersätze. Die Auswertung der Ergebnisse mit Empfehlungen erfolgt in Abschnitt 5. Die aus der Literatur bekannte Darstellung des AVmG und anderer relevanter Gesetze kann hierbei vorausgesetzt werden.

## 2 Annahmen

Der nach dem AVmG begünstigungsfähige Anleger spart von sofort an während seiner gesamten aktiven Erwerbsphase von  $\tau$  Jahren jährlich einen gleichbleibenden Betrag als Eigenbeitrag in ein Altersvorsorgevermögen.<sup>5</sup> Daneben fließt dem Altersvorsorgevermögen noch die staatliche Altersvorsorgezulage zu, und ggf. kommt dem Anleger eine Steuerermäßigung durch Ansatz der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben gem. § 10a EStG zugute. Um die Berechnungen überschaubar zu halten, wird angenommen, dass die Höhe der Zulagen, der Grenzsteuersatz des Anlegers und seine Nettosparleistung während der ganzen Ansparphase konstant sind. Es wird die Rechtslage des Jahres 2008 unterstellt, in dem

---

vermieden werden kann.

<sup>3</sup>Vgl. beispielsweise *BMF* (2001), *PricewaterhouseCoopers* (2001) oder *Risthaus* (2001).

<sup>4</sup>Vgl. *Dorenkamp* (2001a, 2001b) und *Knoll* (2001a, 2001b).

<sup>5</sup>Von einer im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen grundsätzlich möglichen ergänzenden Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente (vgl. § 82 Abs. 3 EStG), für die ein Teil der Altersvorsorgebeiträge als Versicherungsprämie beansprucht würde, wird abgesehen.

erstmal die vollen Altersvorsorgezulagen gezahlt werden.<sup>6</sup> Deshalb kann bereits der ESt-Tarif 2005 verwendet werden. In den Beispielrechnungen wird zusätzlich unterstellt, dass der Anleger unabhängig von seinen Einkommensverhältnissen den förderfähigen Höchstbeitrag von 2.100 EUR abzüglich Zulage spart, was den Ergebnisvergleich für verschiedene Steuersätze erleichtert.

Derselbe, konstante *Nettokapitaleinsatz* aus eigenen Mitteln, d.h. Eigenbeitrag ohne Zulage abzüglich Steuererminderung, ist auch für andere, nicht nach dem AVmG begünstigte Anlagealternativen anzunehmen, wobei drei Anlagen betrachtet werden, die alle über dieselbe Bruttorendite wie das Riester-Produkt verfügen. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ihrer Renditen wird unterschieden zwischen (1) vollständig steuerfreien, (2) vollständig mit dem persönlichen ESt-Satz zu versteuernden oder (3) teilweise steuerpflichtigen und teilweise steuerfreien Anlagen. Hiermit lassen sich verzinsliche Anlagen unter- und oberhalb des Sparfreibetrags, Lebensversicherungssparen und Aktienanlagen simulieren.

Der Vergleich der Anlagealternativen erfolgt anhand des Netto-Endvermögens am Ende der aktiven Phase, im Zeitpunkt  $\tau$ . Das Netto-Endvermögen wird definiert als das Vermögen, das in der jeweiligen Anlage bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufen ist, vermindert um die noch folgende Steuerbelastung, die die Vermögensverwendung zu Konsumzwecken nach sich zieht. Diese Steuerlast ist abhängig von der Anlageform und der Art der Vermögensverwendung, wobei die zwei extremen Lösungen des sofortigen Konsums oder der vollständigen Verrentung betrachtet werden.

Das Kriterium des Nettoendvermögens erlaubt insbesondere auch die Beantwortung der Frage, um welchen Betrag sich eine Vermögensposition durch Verrentung verbessert oder verschlechtert. Dies wäre nicht möglich, wenn die Endvermögen der Anlagealternativen im Verrentungsfall wie üblich in Nach-Steuer-Renten umgerechnet würden. Die letztgenannte Methode hätte eine Reihe weiterer Probleme zur Folge: Zur aktuarisch korrekten Berechnung der Rente wäre nach Geschlecht

---

<sup>6</sup>Auf diese Weise wird das Problem der von 2002 bis 2008 stufenweise steigenden Zulagen umgangen.

und Gesundheitszustand des Anlegers zu unterscheiden. Die derart erzielten Resultate könnten irreführend sein, da sie erheblich von den Renten abweichen dürften, die in der Realität mit dem angesammelten Vermögen erworben werden können. Dies lässt jedenfalls das in der Literatur bekannte Phänomen der Adverse Selection bei Rentenversicherungen vermuten.<sup>7</sup>

## 3 Berechnung der Netto-Endvermögen

### 3.1 Altersvorsorgevertrag

#### 3.1.1 Altersvorsorgebeiträge, -zulagen und steuerliche Behandlung

Bei Anlage in einen Altersvorsorgevertrag erbringt der Anleger einen jährlichen Altersvorsorgebeitrag  $A_t$  gemäß § 82 Abs. 1 EStG. Ferner fließt dem Altersvorsorgevermögen gemäß § 83 ff. EStG die staatliche Zulage  $Zu_t$  zu, deren Höhe von der Zahl der zulagenberechtigten Personen abhängt. Sie wird nur dann in vollem Umfang gezahlt, sofern der Eigenbeitrag einen einkommensabhängig definierten Mindesteigenbeitrag nicht unterschreitet (§ 86 EStG). Damit wird der Vertrag in jedem Jahr  $t$  der Ansparphase  $\tau$  wie folgt bespart:

$$\Delta V_t = A_t + Zu_t \quad \text{für } 1 \leq t \leq \tau \quad (1)$$

Hierbei bezeichnet  $V_t$  den Betrag des Altersvorsorgevermögens am Ende von Jahr  $t$  und  $\Delta V_t$  die Einzahlungen in das Altersvorsorgevermögen in Jahr  $t$ .

Darüber hinaus hat der Anleger laut § 10a EStG zusätzlich Anspruch auf einen ergänzenden Sonderausgabenabzug in Höhe der Jahressparleistung einschließlich Zulage. Von der Steuerermäßigung, die sich hieraus errechnet, ist allerdings die Zulage abzuziehen. Damit wird die Zulage faktisch zurückgezahlt, und der Fiskus beteiligt sich nur in Höhe des Grenzsteuersatzes an der Sparleistung des Steuerpflichtigen. Die resultierende Steuererstattung wird gemäß § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellt, was es dem Fiskus ermöglicht, diese Beträge ebenso wie den geleisteten Zuschuss zurückzufordern, falls zu einem späteren Zeitpunkt eine

---

<sup>7</sup>Vgl. *Friedman und Warshawsky* (1988).

sogenannte schädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens erfolgt. Da die Steuerminderung unter Anrechnung der erhaltenen Zulage bei geringem Grenzsteuersatz und hohem Zulagenanspruch für den Anleger weniger wert sein kann als die Zulage, erfolgt von Amts wegen eine Günstigerprüfung, die verhindert, dass die Zulage auch in diesen Fällen auf dem Wege der Steuerveranlagung wieder eingezogen wird (§ 10a Abs. 2 EStG). Die Steuererstattung nach Günstigerprüfung wird als negative Steuerzahlung  $S_t$  wie folgt formuliert:

$$S_t = - \max [s_A (A_t + Zu_t) - Zu_t; 0]. \quad (2)$$

Hierbei bezeichnet  $s_A$  den Grenzsteuersatz des Anlegers, der während der gesamten Ansparphase als konstant angenommen wird. Es kommt also nur dann zum Sonderausgabenabzug und einer Steuererstattung, wenn gilt:

$$\begin{aligned} s_A (A_t + Zu_t) - Zu_t &> 0 \\ \frac{s_A}{(1 - s_A)} &> \frac{Zu_t}{A_t}. \end{aligned} \quad (3)$$

Dieser Zusammenhang besagt, dass eine Steuererstattung nur erfolgt, wenn der Zuschuss einen vom Grenzsteuersatz abhängigen Bruchteil des Eigenbeitrags nicht übersteigt. Für einen Grenzsteuersatz von  $s_A = 20\%$  darf der Zuschuss beispielsweise maximal ein Viertel der Eigenleistung betragen, damit es noch zu einer Steuererstattung kommt.

Die Steuererstattungen erfolgen im Rahmen der Steuerveranlagung und damit zwangsläufig in das allgemeine Vermögen des Steuerpflichtigen, nicht etwa gezielt in den Altersvorsorgevertrag. Daher ist es erforderlich, in den folgenden Kalkülen Fall 1 ohne und Fall 2 mit Steuererstattung zu unterscheiden. Dem entsprechend gilt unter Verwendung der Nebenbedingung (3) für die Steuererstattung:

$$S_t = \begin{cases} 0 & \text{für Fall 1 mit: } \frac{Zu_t}{A_t} \geq \frac{s_A}{(1 - s_A)} \\ -s_A (A_t + Zu_t) + Zu_t & \text{für Fall 2 mit: } \frac{Zu_t}{A_t} < \frac{s_A}{(1 - s_A)} \end{cases} \quad (4)$$

In Fall 1 unterbleibt der Sonderausgabenabzug, da er den Anleger schlechter stellt als die Zulage; in Fall 2 kommt es zu einer Steuerermäßigung in der angegebenen



Höhe. Da die Zulage hier als Steuererhöhung zurückgezahlt wird, hat der Steuerpflichtige die zuvor in sein Altersvorsorgevermögen geflossene Zulage faktisch aus eigener Tasche bezahlt. Im Sinne einer nachgelagerten Besteuerung konzeptionell folgerichtig beteiligt sich der Fiskus an der gesamten Sparleistung des Anlegers prozentual in Höhe des persönlichen Grenzsteuersatzes, also mit  $s_A (A_t + Zu_t)$ . Unter diesem Blickwinkel liegt eine Subvention nur in Fall 1 und insoweit vor, als die Zulage den Wert eines Sonderausgabenabzugs übersteigt.<sup>8</sup> Die jährliche Beteiligung des Fiskus am Vermögensaufbau in der Ansparphase  $Förd_t$  stellt sich formal in den beiden Fällen wie folgt dar:

$$\begin{aligned} Förd_t &= Zu_t - S_t \\ &= \begin{cases} Zu_t & \text{für Fall 1} \\ s_A (A_t + Zu_t) & \text{für Fall 2} \end{cases} \end{aligned} \quad (5)$$

Zur Bestimmung der Nettosparleistung des begünstigten Anlegers nach Zuschuss und Steuererstattung ergeben sich nun zwei Möglichkeiten: Es kann erstens unterstellt werden, dass der Anleger den Betrag der Steuererstattung zusätzlich, außerhalb des Altersvorsorgevertrags anlegt, um so das bei Beginn der Rentenphase verfügbare Vermögen zu erhöhen. Dies hätte dann zu den Konditionen der Alternativanlage zu erfolgen. Oder es wird angenommen, dass der Anleger die Steuererstattung bei der Bemessung seiner Spartätigkeit ins Kalkül einbezieht und seinen Eigenbeitrag  $A$  entsprechend erhöht. Im weiteren wird von letzterem ausgegangen: Da die Steuererstattung durch die Anlage in das Altersvorsorgevermögen verursacht ist, ist es folgerichtig, sie der Anlage als Minderung der Nettosparleistung zuzurechnen. Der Nettosparbetrag oder Zahlungssaldo  $Z$  im Jahr  $t$  ist dann lediglich:

$$\begin{aligned} Z_t &= -A_t - S_t \\ &= \begin{cases} -A_t & \text{für Fall 1} \\ -(1 - s_A) (A_t + Zu_t) & \text{für Fall 2} \end{cases} \end{aligned} \quad (6)$$

In Anlehnung an die Investitionsrechnung wird eine (positive) Sparleistung als Investitions*auszahlung* behandelt.

---

<sup>8</sup>Dies verkennt offensichtlich *Riesthaus* (2001), S. 1275, die in dem Sonderausgabenabzug „eine nicht gerechtfertigte Förderung der Besserverdienenden“ sieht.

### 3.1.2 Berechnung des Brutto-Endvermögens

Die jährliche Rendite des Altersvorsorgevermögens betrage  $r$ . Diese Erträge sind grundsätzlich steuerfrei, unabhängig davon, ob sie in Form von Zinsen, Dividenden oder Wertsteigerungen erwirtschaftet werden. Damit hat das am Ende der Ansparphase kumulierte Vermögen den Wert:

$$V_\tau = \sum_{t=1}^{\tau} [A_t + Zu_t] (1+r)^{\tau-t} \quad (7)$$

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es zweckmäßig, die weitere Analyse durch vereinfachende Annahmen zu strukturieren. Insbesondere wird nur der Zeitraum ab 2008 betrachtet, da in den Jahren davor die förderfähigen Höchstbeträge und die Zulagen graduell erhöht werden, was die formale Darstellung unnötig aufwendig macht. Bei Konstanz der Eigenleistung und der Zulage über die gesamte Ansparphase kann ein Rentenendwertfaktor anstelle des Summenoperators verwendet werden. Somit beträgt das Endvermögen:

$$V_\tau = (A + Zu) \frac{(1+r)^\tau - 1}{r}. \quad (8)$$

**Exkurs:** Auf dieser Grundlage lassen sich auch komplexere Fälle leicht darstellen. Wenn beispielsweise in jungen Jahren ein Kind des Vertragsinhabers zulagenberechtigt ist, wären zwei Phasen zu unterscheiden: eine erste Phase  $0 < t \leq \tau_1$  mit der höheren Zulage  $Zu_{\tau_1}$ , und eine zweite Phase  $\tau_1 < t \leq \tau_2$  mit der Zulage  $Zu_{\tau_2}$ . Das Endvermögen ist in diesem Fall:

$$V_\tau = A \frac{(1+r)^{\tau_2} - 1}{r} + Zu_{\tau_1} \frac{(1+r)^{\tau_1} - 1}{r} (1+r)^{\tau_2-\tau_1} + Zu_{\tau_2} \frac{(1+r)^{\tau_2-\tau_1} - 1}{r}$$

Auf diesem Wege kann auch die stufenweise Aufstockung der Förderung in den Jahren 2002 bis 2007 abgebildet werden. Denkbar ist auch, dass der Vertragsinhaber die Mindesteigenbeiträge in dem Maße anhebt, in dem sein zu versteuerndes Einkommen steigt, wobei letzteres die Obergrenze für den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a Abs. 1 nicht übersteigen möge. Sofern diese Steigerung in Form einer konstanten Rate  $f$  angenommen wird, kann die Endwertformel für eine wachsende

Rente verwendet werden, und das Endvermögen ist:

$$V_\tau = A_1 \frac{1 - \left(\frac{1+f}{1+r}\right)^\tau}{r-f} + Zu \frac{(1+r)^\tau - 1}{r}$$

Die Zulage ist unabhängig vom Betrag des Eigenbeitrags konstant und wird daher wie zuvor mit dem Rentenendwertfaktor für eine konstante Rente aufgezinst.<sup>9</sup>

### 3.1.3 Verwendungsabhängiges Netto-Endvermögen

Von der Art der Verfügung über das Altersvorsorgevermögen am Ende der Ansparphase hängt ab, welche steuerlichen Folgen zu berücksichtigen sind. Der vom AVmG vorgesehene einfachste Regelfall ist die Verrentung des Kapitalstocks bis zum Tode des Vertragsinhabers.<sup>10</sup> In diesem Falle unterliegen sämtliche Rückflüsse aus dem Vertrag vollständig der ESt; es greift also eine nachgelagerte Besteuerung. Dasselbe gilt nach dem Tode des Vertragsinhabers für aus dem Vertrag bezahlte Hinterbliebenenrenten zugunsten des Ehepartners oder Kindergeldberechtigter Kinder und bei Übergang in ein Altersvorsorgevermögen des zulageberechtigten Ehepartners.<sup>11</sup>

Die aktuarisch korrekte Berechnung der Rente, die aus dem vorhandenen Vermögensbetrag finanziert werden kann, ist formal komplex. Wegen der Verwendung biometrischer Daten wäre zur Werteberechnung eine Fallunterscheidung nach Alter und Geschlecht von Vertragsinhaber, Ehepartner und Hinterbliebenen erforderlich. Einfacher ist es, direkt Netto-Endvermögen der Anlage- und Verwendungsalternativen am Ende der Beitragsphase zu vergleichen. Der Alternativenvergleich anhand der Netto-Endvermögen impliziert lediglich die Annahme, dass ein und derselbe Anleger für ein höheres Netto-Endvermögen eine entsprechend höhere Leibrente erwerben kann.

---

<sup>9</sup>Ausnahmsweise kann die Zulage eine Funktion des Eigenbeitrags sein, wenn der Mindesteigenbeitrag unterschritten wird. In diesem Fall ist die Zulage im Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag zu kürzen. Vgl. § 10a Abs. 1 EStG.

<sup>10</sup>Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 AltZertG sind hierfür grundsätzlich Verfahren vorgesehen: eine gleichbleibende oder steigende Leibrente von Beginn der Auszahlungsphase an, oder aber ein Auszahlungsplan mit anschließender, ab dem 85. Lebensjahr einsetzender Leibrente.

<sup>11</sup>Vgl. § 93 Abs. 1 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 6 AltZertG.

Als Netto-Endvermögen wird das Brutto-Endvermögen vermindert um die jeweiligen Steuern verstanden. Im Falle des Altersvorsorgevermögens muss dabei zwischen der o.g. planmäßigen Verwendung und einer „schädlichen Verwendung“ gemäß §§ 93 f. AVmG unterschieden werden.

**Gesetzeskonforme Verwendung:** Im Falle der Verrentung des Endvermögens zugunsten des Vertragsinhabers, seines Ehegatten oder eines zulageberechtigten Hinterbliebenen unterliegen die Rentenzahlungen vollständig der ESt mit dem im Zuflusszeitpunkt maßgeblichen Grenzsteuersatz, der mit  $s_R$  bezeichnet werden soll. Unter den oben diskutierten Voraussetzungen lässt sich für diese Fälle das verrentbare Nettovermögen  $V_{\tau s}^R$  nach Abzug der latenten Steuerlast wie folgt formulieren:

$$V_{\tau s}^R = (1 - s_R) V_\tau \quad (9)$$

$$= (1 - s_R) (A + Zu) \frac{(1 + r)^\tau - 1}{r} \quad (10)$$

**Schädliche Verwendung i.S.d. § 93 EStG:** Bei schädlicher Verwendung sind alle erhaltenen Förderungen  $Förd_t$ , d.h. die erhaltenen Zulagen und Steuererstattungen in nominaler Höhe zurückzuzahlen, wobei eine Aufzinsung unterbleibt. Außerdem müssen alle Erträge, die bis dato im Altersvorsorgevermögen erwirtschaftet wurden, nachversteuert werden. Diese zu versteuernden Erträge sind laut § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG definiert als „die ausgezahlten Beträge nach Abzug der Eigenbeiträge und der Beträge der steuerlichen Förderung nach Abschnitt IX“. Somit ergibt sich ein Netto-Endvermögen bei schädlicher Verwendung durch Entnahme  $V_{\tau s}^K$  zwecks sofortigen Konsums im Zeitpunkt  $\tau$ :

$$V_{\tau s}^K = V_\tau - \sum_{t=1}^{\tau} Förd_t - s_R \left[ V_\tau - \sum_{t=1}^{\tau} (A_t + Zu_t) \right] \quad (11)$$

Unter der oben eingeführten Annahme zeitkonstanter Eigenanteile und Zulagen ergibt dies für den Fall 1 (keine Steuererstattungen):

$$\begin{aligned} V_{\tau s}^K &= V_\tau - \tau Zu - s_R [V_\tau - \tau (A + Zu)] \\ &= (1 - s_R) V_\tau - \tau Zu + s_R \tau (A + Zu). \end{aligned} \quad (12)$$

In Fall 2, in dem neben den Zulagen auch Steuererstattungen zurückgefordert werden, errechnet sich das Netto-Endvermögen wie folgt:

$$\begin{aligned} V_{\tau s}^K &= V_\tau - \tau s_A (A + Zu) - s_R [V_\tau - \tau (A + Zu)] \\ &= (1 - s_R) V_\tau + \tau (A + Zu) (s_R - s_A). \end{aligned} \quad (13)$$

Bei anteiliger schädlicher Verwendung errechnet sich das Endvermögen derart, dass die Formeln für regelkonforme und schädliche Verwendung jeweils auf den entsprechend verwendeten Anteil des Bruttovermögens anzuwenden sind.

## 3.2 Endvermögen der Alternativanlage

Um beurteilen zu können, ob und unter welchen Umständen die Investition in einen Altersvorsorgevertrag vorteilhaft ist, muss als Vergleichsgröße das Endvermögen einer adäquaten Alternativanlage ermittelt werden. Hierfür kommen insbesondere eine Anlage in festverzinsliche Titel oder eine Aktienanlage in Betracht. Dabei wird nicht auf die Frage der Anlagerenditen abgestellt: Grundsätzlich gilt für die Vergleichbarkeit, dass die Alternativanlage dasselbe Rendite-Risiko-Profil aufweisen muss wie die Anlageform des Altersvorsorgevertrages. Hierdurch wird der Vorteilhaftigkeitsvergleich zwischen Altersvorsorgevertrag und Alternativanlage durch die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Alternativen bestimmt. Das Netto-Endvermögen auch der Alternativanlage wird unter Berücksichtigung verwendungsabhängiger latenter Steuern errechnet.

### 3.2.1 Brutto-Endvermögen

Bezüglich der Sparbeträge, die für die Alternativanlage zur Verfügung stehen, ist zu berücksichtigen, dass der Anleger zwar eine Eigenleistung  $A_t$  in das Altersvorsorgevermögen einzahlt. Sofern er jedoch wegen des Sonderausgabenabzugs in den Genuss einer Steuererminderung kommt, ist seine Nettosparleistung um den Betrag der Steuerersparnis  $S_t$  geringer. Nur diese Nettosparleistung  $Z_t = -A_t - S_t$  gemäß Formel (6) steht also auch für die Alternativanlage zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Anlagerenditen nach Steuern  $r_s$  in der Ansparphase

$$r_s = r (1 - \gamma s_A) \quad (14)$$

mit dem steuerpflichtigen Teil der Rendite  $0 \leq \gamma \leq 1$  ist das Endvermögen  $W_\tau$  der Alternativanlage in allgemeiner Form

$$W_\tau = \sum_{t=1}^{\tau} -Z_t (1 + r (1 - \gamma s_A))^{\tau-t}. \quad (15)$$

Für den Fall zeitkonstanter Eigenbeiträge und Steuererstattungen vereinfacht sich dieser Ausdruck zu:

$$W_\tau = -Z_t \frac{(1 + r (1 - \gamma s_A))^{\tau} - 1}{r (1 - \gamma s_A)}. \quad (16)$$

Der Steuerfaktor  $\gamma$  hängt von der gewählten Anlageform ab. Folgende Fälle sollen betrachtet werden:

1. Anlage mit steuerfreien Erträgen: Dabei kann es sich z.B. um eine verzinsliche Anlage mit Erträgen innerhalb des Sparerfreibetrags oder um eine Kapitallebensversicherung handeln, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. (1) Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllt:

$$\gamma = 0 \quad \text{und} \quad r_s = r \quad (17)$$

2. Anlage mit vollständig steuerpflichtigen Erträgen: Dies ist der Fall bei festverzinslicher Anlage, sofern der Sparerfreibetrag ausgeschöpft ist. Es ist:

$$\gamma = 1 \quad \text{und} \quad r_s = r (1 - s_A). \quad (18)$$

3. Anlage mit teilweise steuerpflichtigen Erträgen: Dieser Fall tritt nach derzeitigem Recht bei Aktienanlagen auf. Während die Dividendenrendite im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens hälftig zu versteuern ist, kann für die Kurssteigerungen angenommen werden, dass eine Gewinnrealisierung nicht binnen Jahresfrist seit Anschaffung der Wertpapiere erfolgt und diese folglich steuerfrei sind. Definiert man die Bruttorendite als Summe aus Dividendenrendite  $d$  und Kurssteigerungen  $g$ :

$$r = d + g, \quad (19)$$

erhält man als Nettorendite:

$$r_s = g + d (1 - 0.5 s_A).$$

Hat die Dividendenrendite einen gegebenen, konstanten Anteil  $\delta$  an der Gesamtrendite  $r = (1 - \delta) r + \delta r$ , ist

$$\gamma = 0.5 \delta \quad \text{und} \quad r_s = r (1 - 0.5 \delta s_A). \quad (20)$$

### 3.2.2 Netto-Endvermögen

Anders als beim Altersvorsorgevermögen bestehen für die alternativen Anlagepläne keine Einschränkungen der Verwendung. Somit ist es möglich, den Vermögensbetrag jederzeit, also auch im Referenzzeitpunkt  $\tau$  für Konsumzwecke auszugeben, ohne dass dies Steuerfolgen auslöst. Das Endvermögen bei Sofortkonsum  $W_{\tau s}^K$  ist somit gleich dem Brutto-Endvermögen:

$$W_{\tau s}^K = W_{\tau} \quad (21)$$

Daneben ist es denkbar, den Betrag  $W_{\tau}$  analog zum Altersvorsorgevermögen zu verrenten. Eine derartige Leibrente ist mit dem Ertragsanteil  $\varepsilon$  gemäß § 22 Nr. 1 EStG steuerpflichtig, was im Netto-Endvermögen als latente Steuerbelastung wie folgt berücksichtigt wird:

$$W_{\tau s}^R = (1 - s_R \varepsilon) W_{\tau} \quad (22)$$

## 4 Vorteilhaftigkeitsvergleich

Auf der Grundlage der hergeleiteten Netto-Endvermögen der Anlagealternativen können Simulationsrechnungen durchgeführt werden, die im Folgenden präsentiert und ausgewertet werden. Im Vordergrund steht die Frage nach der optimalen Anlagealternative bei beabsichtigter Verrentung bzw. bei geplantem Sofortkonsum des Endvermögens. Die entscheidenden, anlegerspezifischen Einflussgrößen auf das Netto-Endvermögen sind die Höhe der Zulage und der Grenzsteuersatz bzw. das zu versteuernde Einkommen des Anlegers. Es werden daher zwei Anlegertypen betrachtet, die einen minimalen bzw. sehr hohen Zulagenanspruch aufweisen.

Für jeden dieser Anlegertypen werden die Endvermögen für verschiedene Einkommenshöhen, von Null bis in die proportionale Tarifzone hinein, verglichen.

Der Modellfall *Single* repräsentiert einen Anleger mit dem geringstmöglichen Zulagenanspruch in Höhe der Grundzulage für seine eigene Person. Diese beträgt gemäß § 84 EStG im betrachteten Zeitraum ab 2008 jährlich 154 EUR. Die Grenzsteuersätze,  $s_A$  in der Ansparphase und  $s_R$  der Rentenphase, werden in den Berechnungen auf der Grundlage der ESt-Tariffornel 2005 gemäß § 32a Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 40 Nr. 3 ermittelt.<sup>12</sup> Dabei wird unterstellt, dass das zu versteuernde Einkommen in der Rentenphase 70% dessen der Ansparphase beträgt.<sup>13</sup> Bezüglich der Ertragsanteilsbesteuerung bei Verrentung des Vermögens der Alternativanlagen wird ein Lebensalter des Anlegers von 60 Jahren zu Beginn der Rentenphase unterstellt, was einen Ertragsanteil von 32% bedeutet.<sup>14</sup> Die folgende Übersicht fasst die Annahmen zusammen:

<i>Single</i>	
Haushaltsgröße	1 Person
Fördergrundlage	direkt förderfähig
Zulage	154 EUR p.a.
Eigenbeitrag	1.946 EUR p.a.
zu versteuerndes Einkommen	
– Ansparphase	0 – 145.000 EUR p.a.
– Rentenphase	70% der Ansparphase

Für zwei selbständig förderfähige, zusammenveranlagte Ehegatten ohne förderfähige Kinder wären alle angenommenen Zahlenwerte zu verdoppeln.

Der Modellfall *Familie* bezeichnet dagegen Anleger, die einen im Verhältnis zum Eigenbeitrag maximalen oder wenigstens sehr hohen Zulagenanspruch aufweisen. Neben der Kinderzulage ist hier v.a. der abgeleitete Zulageanspruch eines nicht selbständig förderfähigen Ehepartners zu nennen. Im Beispiel wird dieser neben zwei zulageberechtigten Kindern unterstellt, was eine jährliche Zulage von 678

<sup>12</sup>Von der Rundung des zu versteuernden Einkommens gemäß § 32a Abs. 2 wird abgesehen.

<sup>13</sup>In Abweichung hiervon wird im Falle schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögen angenommen, dass das Alterseinkommen im Jahr der schädlichen Verwendung 70% des Einkommens der Ansparphase *zuzüglich* der nachzuversteuernden Erträge beträgt.

<sup>14</sup>Vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) EStG.



EUR ergibt. Da der abgeleitete Zulageanspruch des Ehegatten nach dem Wortlaut des § 10a Abs. 1 Satz 1 nicht auch zu einer Verdoppelung des höchstzulässigen Sonderausgabenabzugs führt, bleibt die Gesamtparleistung im Beispiel auf 2.100 EUR und der Eigenbeitrag mithin auf 1.422 EUR p.a. beschränkt.<sup>15</sup> Das Netto-Endvermögen der *Familie* wird als eine Summe ausgewiesen, obwohl dieses im Rahmen von mindestens zwei rechtlich selbständigen Altersvorsorgeverträgen<sup>16</sup> gebildet wird. Zur Ermittlung der Grenzsteuersätze kommt die ESt-Tariffformel 2005 unter Berücksichtigung des Splitting-Verfahrens gem. § 32a Abs. 5 zur Anwendung.

<i>Familie</i>	
Haushaltsgröße	4 Personen
Fördergrundlage	
– berufstätiger Ehegatte	direkt förderfähig
– anderer Ehegatte	abgeleitet förderfähig
– Kinder	2 Kinder mit Anspruch auf Kindergeld
Zulage	678 EUR p.a.
Eigenbeitrag	1422 EUR p.a.
zu versteuerndes Einkommen	
– Ansparphase	0 – 145.000 EUR p.a.
– Rentenphase	70% der Ansparphase

Für beide Modellfälle, *Single* und *Familie*, wird von einer Ansparphase von 25 Jahren ausgegangen. Die Bruttorendite aller Anlagealternativen beträgt 5% p.a. Dies ist zugleich die Nettorendite des Altersvorsorgevermögens und der Alternative A1 mit steuerfreier Verzinsung. Bei Alternative A2 wird dagegen unterstellt, dass die Rendite vollständig mit dem Grenzsteuersatz des Anlegers zu versteuern ist, so dass in Abhängigkeit hiervon eine Nettorendite von 2,9% – 5% verbleibt. Alternative A3 unterstellt eine Anlage in Aktien mit derselben Bruttorendite von 5%, die sich auf eine Dividendenrendite von 1,5% und einen Wertzuwachs von 3,5% verteilt. Damit beträgt die Nettorendite des Anlegers 4,685% – 5%.

<sup>15</sup>Wären dagegen beide Ehegatten direkt förderfähig, weil in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, würde sich bei identischem Zulageanspruch der maximale Sonderausgabenabzug verdoppeln.

<sup>16</sup>Vgl. § 79 Satz 2 EStG.

<i>Anlagealternativen</i>	
Dauer $\tau$ der Ansparphase	25 Jahre
Bruttorendite $r$	5%
Nettorenditen $r_s$	
– AVmG-Vertrag	5%
– A1 steuerfreie Verzinsung	5%
– A2 steuerpflichtige Verzinsung	$(1-s_A)$ 5%
– A3 Aktienanlage	$(1-0,15 s_A)$ 5%
Leibrente A1-3: Ertragsanteil $\varepsilon$	32%

Der relativ kurze Ansparzeitraum von 25 Jahren erscheint insbesondere wegen der im Falle der *Familie* über die gesamte Ansparphase berücksichtigten Kinderzulage sinnvoll. Für sehr junge Anleger, die beim Eintreten in das Berufsleben einen Altersvorsorgevertrag abschließen, sind dagegen auch Ansparphasen von 40 oder 45 Jahren denkbar.

In den Berechnungen wird unabhängig von der Einkommenssituation des Anlegers mit einem konstanten Eigenbeitrag gerechnet, obwohl bei geringen Einkommen auch geringere Eigenbeiträge ausreichen würden, um sich den vollen Zulagenanspruch zu sichern. Der Grund liegt in der Vergleichbarkeit der Netto-Endvermögen über die Einkommensgruppen hinweg. In den vorliegenden Berechnungen sind unterschiedliche Endvermögen bei unterschiedlichen Steuersätzen somit ausschließlich auf Steuerwirkungen zurückzuführen, nicht auf unterschiedliche Brutto-Sparleistungen der Anleger.

Wie oben erläutert, beschränkt sich die staatliche Förderung der Riester-Produkte nicht auf die Zahlung einer Zulage, sondern wird bei entsprechender Günstigerprüfung ggf. durch die sich aus dem Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgebeiträge ergebende Steuerminderung substituiert. Ob es hierzu kommt, hängt von der relativen Bedeutung der Zulage zum Eigenbeitrag und vom Grenzsteuersatz des Anlegers ab. Abbildung 1 stellt die Höhe des jährlichen Förderbetrags aus Zulage und ggf. Steuerminderung in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen (zvE) für den *Single* und die *Familie* dar. Für den *Single* ist bereits beim Eingangs-Grenzsteuersatz, d.h. bei einem Einkommen ab 7.630 EUR, der Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage. In Grafik 1 ist dies an der ersten

Knickstelle zwischen 5.000 und 10.000 EUR zu erkennen.<sup>17</sup> Dagegen steigt bei der *Familie* der Förderbetrag erst bei einem Einkommen von über 60.000 EUR über den Betrag der Zulage von 678 EUR. Bis zu diesem Einkommen erfolgt also kein Sonderausgabenabzug.

Dies verdeutlicht, dass entgegen einer in der Literatur vertretenen Ansicht ein relativ großer Kreis von Begünstigten von der Zulage mehr profitiert als von einem reinen Sonderausgabenabzug.<sup>18</sup> In erster Linie sind dies Alleinverdiener-Haushalte mit Kindern, in geringerem Umfang Doppelverdiener-Haushalte mit Kindern. Der Vorteil reduziert sich mit steigendem Einkommen. Für Singles und Doppelverdiener-Haushalte ohne Kinder wird die Zulage praktisch immer vom Sonderausgabenabzug dominiert und ist daher ohne Bedeutung. Somit gelingt es dem Gesetzgeber in der Tat, den erstgenannten Personenkreis zu subventionieren.<sup>19</sup>

#### 4.1 Verrentung des Endvermögens

Die Abbildungen im Anhang zeigen das erzielbare Netto-Endvermögen bei Verrentung für den *Single* (Abb. 2) und die *Familie* (Abb. 3). Die Berechnung erfolgt für das Altersvorsorgevermögen mit Hilfe der Formel (10), für die Alternativanlagen 1–3 auf Basis der Formeln (22) und (16). Hierbei muss bezüglich des verfügbaren Nettosparbetrags (Formel 6) unterschieden werden, ob Fall 1 oder 2 vorliegt. Die entsprechenden Spezifikationen des Endvermögens  $W_{\tau s}^R$  finden sich im Anhang in den Tabellen 1 und 2.

Im Fall des *Single* zeigt Abb. 2, dass das Altersvorsorgevermögen grundsätzlich höher ist als das erzielbare Netto-Endvermögen aller Alternativenanlagen. Es beträgt maximal, bei einem Grenzsteuersatz von 0, 100.227 EUR und minimal,

---

<sup>17</sup>Analog hierzu wäre bei einem zusammenveranlagten Ehepaar von zwei Zulageberechtigten der Sonderausgabenabzug ab 15.260 EUR günstiger.

<sup>18</sup>Vgl. *Dorenkamp* (2001a), S. 257 f. Doch ist der Einschätzung zuzustimmen, dass die Kombination aus Zulage und Sonderausgabenabzug ein reichlich kompliziertes Verfahren darstellt.

<sup>19</sup>Siehe aber *Risthaus* (2001), S. 1272, zu Missbrauchsmöglichkeiten der abgeleiteten Zulageberechtigung.

beim Spitzen-Grenzsteuersatz in der Rentenphase von 42%, 58.132 EUR und somit das  $(1-0,42)$ -fache des Bruttoendvermögens. Dieses minimale Endvermögen wird erst ab einem zu versteuernden Einkommen der Ansparphase von 74.500 EUR erzielt, nicht etwa ab dem Beginn der oberen Proportionalzone bei 52.152 EUR, da das Einkommen der Rentenphase annahmegemäß nur 70% dessen der aktiven Phase betragen soll. Abgesehen von sehr geringen Einkommensgruppen ist der Vorteil gegenüber der voll steuerpflichtigen Alternativanlage A3 besonders groß. Er beträgt durchweg ca. 20.000 EUR, mithin ein Viertel bis ein Drittel des Netto-Endvermögens nach AVmG. Der Vorteil gegenüber den nicht bzw. gering belasteten Alternativen A1 und A2 beträgt dagegen nur ca. 10.000 EUR. Für Anleger mit Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags sind natürlich alle Alternativanlagen faktisch steuerlich unbelastet und daher wertäquivalent. Gegenüber dem Altersvorsorgevermögen ist ihr Endbetrag genau um 7.350 EUR geringer, was dem Endwert der Zulagen im Altersvorsorgevermögen entspricht.

Für die *Familie* ergibt sich ein im Wesentlichen identisches Ergebnis: Durch das Altersvorsorgevermögen kann ein um ein Viertel bis ein Drittel höheres Netto-Endvermögen erzielt werden als mit der voll steuerpflichtigen Alternative A3. Bei sehr geringen Einkommen unterhalb des (durch den Splittingtarif verdoppelten) Grundfreibetrags ist der Vorteil noch wesentlich höher. Der Grund liegt in der gegenüber dem Single sehr viel großzügigeren Zulagenförderung, die nach 25 Jahren ein gegenüber den Alternativen um über 32.000 EUR höheres Netto-Endvermögen.

In der Realität dürfte der Vermögensvorteil des Altersvorsorgevermögens gegenüber den Anlagealternativen noch größer sein. Der Grund liegt in der Kalkulation der Prämien einer Rentenversicherung im Rahmen eines Altersvorsorgevermögens und außerhalb. Wie eingangs zitiert, werden Rentenversicherungspolice bisher vor allem von Individuen nachgefragt, die sich als längerlebig als der Durchschnitt der Bevölkerung erweisen. Diese Langlebigkeit schlägt sich in entsprechend höheren Versicherungsprämien nieder. Für einen normalebigen Käufer einer Rentenversicherung in den USA bedeutet dies nach einer Schätzung von

*Friedman und Warshawsky* (1988) beispielsweise einen ca. 15%-igen Kostenaufschlag.<sup>20</sup> Von Altersvorsorgeverträgen darf anders als Rentenversicherungen am freien Markt angenommen werden, dass sie nicht nur von Längerlebigen nachgefragt werden. Wenn der Wettbewerb die Anbieter veranlasst, Rentenversicherungen im Rahmen dieser Verträge preisgünstiger zu kalkulieren, bedeutet dies, dass ein beliebiges Netto-Endvermögen eines Riester-Produkts eine höhere Leibrente ermöglichen könnte als ein gleich hohes Netto-Endvermögen aus einer Alternativanlage.

Zusammenfassend ergibt sich die Empfehlung, unabhängig von Familien- und Einkommensverhältnissen einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des AVmG abzuschließen, sofern das Anlageziel die Verrentung ist. Dies ist auch dann richtig, wenn weniger als der abzugsfähige Höchstbetrag von 2.100 EUR im Jahr gespart wird. Insbesondere bei niedrigen Einkommen ist es wegen des Zulagenanspruchs unbedingt empfehlenswert, einen derartigen Vertrag abzuschließen und ggf. nur mit dem Mindesteigenbeitrag zu besparen.

## 4.2 Einmalverfügung über das Endvermögen

Die z.B. für den Fall des Sofortkonsums, einer Schenkung oder einer Kredittilgung durchzuführenden Berechnungen beruhen auf den Endvermögensformeln (12) und (13) für das schädlich verwendete Altersvorsorgevermögen und Formeln (21) und (16) für die Alternativanlagen. Die Spezifikation der Formeln für die Fälle 1 und 2 findet sich in den Tabellen 1 und 2. Die Ergebnisse der Simulationsrechnungen für den *Single* sind in Abb. 4, für die *Familie* in Abb. 5 zusammengefasst.

Für einen *Single* mit einem Einkommen von mehr als 15.000 EUR ist ein Altersvorsorgevertrag bei Sofortkonsum ungefähr gleich vorteilhaft wie die Aktienanlage und die steuerfreie Anlage. Lediglich die steuerpflichtige Alternative A1

---

<sup>20</sup>Vgl. ebenda, S. 55ff., insbes. Tab. 2.3. Typische 65-jährige, männliche (langlebige) Rentenversicherungskäufer haben gegenüber einer aktuarisch fair kalkulierten Rente eine Kostenquote von 6–40% zu tragen. Für Normallebige erhöht diese sich auf 20–55%. Die große Bandbreite beruht auf den Preisunterschieden zwischen den untersuchten Anbietern und auf zwei alternativ verwendeten Rechnungszinssätzen.

ist schlechter. Nur bei sehr geringen Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags wird mit dem Riesterprodukt ein um ca. 10.000 EUR geringeres Endvermögen erzielt als mit allen Alternativen.

Aus Sicht der *Familie* ist das Bild noch eindeutiger, da das Altersvorsorgevermögen alle Alternativen unabhängig von den Einkommensverhältnissen des Anlegers dominiert. Die mit den sehr hohen Zulagen erwirtschafteten (nicht rückzahlungspflichtigen) Erträge sorgen offensichtlich dafür, dass die Rückzahlung der Zulagen selbst bei schädlicher Verwendung nicht ausreicht, um das Netto-Endvermögen unter die Ergebnisse der Alternativen zu drücken.

Somit fällt auch dann, wenn keine Verrentung angestrebt wird, die Empfehlung eindeutig zugunsten des Altersvorsorgevermögens aus. Lediglich Geringverdiener mit Zulagenanspruch nur für die eigene Person sollten den Altersvorsorgevertrag neben der Zulage nur mit dem Mindesteigenbeitrag bzw. Sockelbetrag von 45 EUR besparen und weitere Sparbeträge in anderer Form anlegen.<sup>21</sup> Ferner ist die Empfehlung insofern einzuschränken, als eine Verschärfung der Regelungen zur schädlichen Verwendung durch den Gesetzgeber nicht auszuschließen ist. Z.B. könnte der Gesetzgeber den Anleger per Nachversteuerung so stellen, als ob er von Beginn an steuerpflichtige Erträge erwirtschaftet hätte.<sup>22</sup> Übertragen auf die Beispielrechnung würde dies ein Netto-Endvermögen gleicher Höhe wie in Alternative A3 bedeuten. Damit wäre ein Riester-Produkt gegenüber den Alternativen A2 und A3 nicht mehr konkurrenzfähig.

---

<sup>21</sup>Dies sei am Beispiel eines Zulageberechtigten ohne Einkommen dargestellt: Bei maximaler Besparung wird ein Altersvorsorgevermögen  $V_{\tau s}^R$  von 100.227 erzielt, das sich durch schädliche Verwendung auf  $V_{\tau s}^K = 84.180$  EUR reduziert, was eine Vermögenseinbuße von 16.047 EUR darstellt. Wird der Vertrag dagegen nur mit Zulage und Sockelbetrag (154+45 EUR) bespart, wird ein Vermögen von  $V_{\tau s}^R = 9.498$  bzw.  $V_{\tau s}^K = 5.648$  EUR erzielt. Dazu kommt ein Vermögen der Alternativanlage von 90.729 EUR durch die Anlage von 1.901 EUR p.a. (Eigenbeitrag im Beispiel abzüglich andernorts angelegtem Sockelbetrag, also  $1.946 - 45 = 1.901$  EUR). Somit beträgt die Vermögenseinbuße maximal  $9.498 \text{ EUR} - 5.648 \text{ EUR} = 3.850 \text{ EUR}$ , wenn auch das Altersvorsorgevermögen sofort konsumiert wird.

<sup>22</sup>So der Vorschlag von *Dorenkamp* (2001a), S. 265.

### 4.3 Wie schädlich ist „schädliche Verwendung“ des Altersvorsorgevermögens?

Die Rückzahlungsverpflichtung aller erhaltenen Zulagen und Steuererstattungen bei schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens lassen es auf den ersten Blick nicht geraten erscheinen, eine andere als die geförderte Verwendung dieser Mittel anzustreben. Tatsächlich kommt es aber neben der Rückerstattung der Fördermittel zu einer anderen Besteuerung der verbleibenden Gelder: Anders als im Regelfall sind nämlich nur die erwirtschafteten Erträge, nicht alle Rückflüsse aus dem Altersvorsorgevermögen der Steuer zu unterwerfen. Die Beispielrechnungen zeigen eine spürbare Vermögenseinbuße als Folge dieser Regelung. Allerdings stellt sich der Anleger in nahezu allen Fällen nicht schlechter, als wenn er von Anfang eine andere (auch reduziert besteuerte) Anlageform gewählt hätte.

Der für den Anleger positive Effekt der reduzierten Besteuerung der Rückflüsse überwiegt den Nachteil der Rückerstattung der Förderungen immer dann, wenn die Differenz der Netto-Endvermögen bei Verrentung  $V_{\tau s}^R$  und bei schädlicher Verwendung  $V_{\tau s}^K$  positiv wäre, d.h. wenn

$$V_{\tau s}^K - V_{\tau s}^R > 0.$$

**Fall 1:** Wenn nur Zulagen, jedoch keine Steuererstattungen bezogen wurden, beträgt die Differenz der Netto-Endvermögen in Abhängigkeit von der Mittelverwendung:

$$V_{\tau s}^K - V_{\tau s}^R = s_R \tau (A + Zu) - \tau Zu. \quad (23)$$

Der Anleger hätte einen Vorteil aus der schädlichen Verwendung, wenn die Steuerersparnis aus der Nichtversteuerung der Sparbeträge und Zulagen die Summe der erhaltenen und zurückzuzahlenden Zulagen übersteigt, wenn also:

$$\begin{aligned} s_R \tau (A + Zu) - \tau Zu &> 0 \\ \frac{s_R}{(1 - s_R)} A &> Zu \end{aligned}$$

Durch Einführung einer Hilfsgröße  $\alpha$  lässt sich das Problem in eine Gleichung umformen:<sup>23</sup>

$$\frac{s_R}{(1-s_R)} A = Zu (1-\alpha) \quad \text{mit } 0 \leq \alpha \leq 1$$

$$A = Zu (1-\alpha) \frac{(1-s_R)}{s_R}$$

Einsetzen in (23) ergibt:

$$s_R \tau \left( Zu (1-\alpha) \frac{(1-s_R)}{s_R} + Zu \right) - \tau Zu > 0$$

$$s_R \left( (1-\alpha) \frac{(1-s_R)}{s_R} + 1 \right) > 1$$

$$(1-\alpha)(1-s_R) + s_R > 1$$

$$1 - s_R - \alpha + \alpha s_R + s_R > 1$$

$$-\alpha + \alpha s_R > 0$$

$$s_R > 1$$

Die Bedingung wäre also nur bei einem Grenzsteuersatz in der Rentenphase von über 100% erfüllbar, womit nachgewiesen ist, dass die schädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens für Anleger, die ausschließlich durch die Zulage gefördert werden, nie vorteilhaft sein kann.

**Fall 2:** Die Endwert-Differenz für einen Anleger, der auch Steuerminderungen zurückerstatten muss, beträgt:

$$V_{\tau s}^K - V_{\tau s}^R = \tau (A + Zu) (s_R - s_A).$$

Hieraus ist direkt ersichtlich, dass „schädliche Verwendung“ genau wie in Fall 1 dann vorteilhaft ist ( $V_{\tau s}^K - V_{\tau s}^R > 0$ ), wenn der Grenzsteuersatz in der Rentenphase höher ist als während der aktiven Phase. Bei einem Vertrag, der während 30 Jahren mit dem Höchstbetrag von 2.100 EUR p.a. bespart wird, beträgt die Ersparnis durch schädliche Verwendung also 630 EUR je Prozentpunkt Steuersatzdifferenz  $s_R - s_A$ , bei maximaler Steuersatzspreizung mithin 17.010 EUR.

---

<sup>23</sup>Neben dieser formalen Hilfsgröße ist hier noch die gesetzliche Restriktion zu beachten, dass die Zulage immer genau den im AVmG genannten Beträgen entspricht. Die Ausführungen gelten auch, wenn die Zulage gekürzt wurde, weil die Eigenleistung den Sockelbetrag unterschreitet.



**Beispielrechnung:** Zur Verdeutlichung der hergeleiteten Bedingungen werden in den Beispielrechnungen die Annahmen bezüglich der Höhe der Alterseinkünfte variiert. Wurde bisher unterstellt, dass diese 70% des zu versteuernden Einkommens der Ansparphase betragen, werden nun zusätzliche Fallkonstellationen betrachtet, in denen das zu versteuernde Einkommen im Alter 100% bzw. 150% dessen in der Ansparphase beträgt. Die Ergebnisse sind für den Fall des *Single* in Abb. 6 und die *Familie* in Abb. 7 zusammengefasst. Der *Single* erleidet durch die schädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens eine auf das Netto-Endvermögen bei Verrentung bezogene Einbuße von rund 5% (bei 70% Alterseinkünften) bis rund 10% (100% Alterseinkünfte). Als Geringverdiener beträgt die Einbuße sogar über 20%; dies ist gewissermaßen das Spiegelbild der Subventionierung durch die Zulage im Verrentungsfall. Beträgt das Alterseinkommen dagegen das 1,5-fache des Einkommens der aktiven Phase, bringt die schädliche Verwendung im Einkommensbereich (der aktiven Phase) von 25.000 EUR bis 55.000 EUR einen Vermögensvorteil von bis zu ca. 7% bei einem Einkommen von 35.000 EUR. Bei höheren Einkommen verschwindet der Vorteil, da hier in der aktiven Phase und im Alter der Spitzengrenzsteuersatz erreicht wird. Die Ergebnisse für die *Familie* sind ähnlich: Der maximale Vermögensvorteil von ebenfalls ca. 7% stellt sich bei einem Einkommen von 70.000 EUR ein. Bedingt durch den im Vergleich zum *Single* höheren Anteil der Zulagen an den gesamten Sparbeträgen ist ein auftretender Vermögensnachteil grundsätzlich größer als beim *Single*, im Beispiel beträgt er bis zu knapp 35%.

Diese stattliche Steuerersparnis von circa 5% im relevanten Einkommensbereich wirft die Frage auf, ob es möglicherweise vorteilhaft ist, das Altersvorsorgevermögen auch bei Verrentungswunsch „schädlich“ zu entnehmen, um dafür anschließend eine Leibrente gegen Einmalprämie zu erwerben, die nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist. Die praktische Relevanz dieser Überlegungen dürfte allerdings wegen des Problems der Adverse Selection auf dem Markt für Rentenversicherungen gering sein. Falls Leibrenten im Rahmen von Riester-Produkten preisgünstiger kalkuliert werden, da mit der Adverse Selection nicht oder weniger zu rechnen ist, reicht ein um 5% höheres Vermögen nicht aus, um am freien Markt

eine höhere Leibrente als im Rahmen des Riestervertrags zu erwerben.<sup>24</sup>

## 5 Zusammenfassung

- Die Antwort auf die Frage, ob ein Riester-Produkt eine vorteilhafte Geldanlage darstellt, ist eindeutig positiv. Unabhängig vom Grenzsteuersatz kann eine höhere Rendite erzielt werden als mit alternativen Anlagemöglichkeiten identischer Vor-Steuer-Rendite. Dies gilt auch dann, wenn die Erträge der verfügbaren Anlagealternativen ebenfalls nicht oder nur teilweise und reduziert der Einkommensteuer unterliegen.
- Die Empfehlung gilt uneingeschränkt, wenn der Anleger beabsichtigt, das in dieser Form angesammelte Vermögen als Leibrente aufzubrauchen, d.h. in dem vom Gesetzgeber beabsichtigten und begünstigten Sinne.
- Darüber hinaus kann ein Riester-Produkt auch dann empfohlen werden, wenn eine im Sinne des Gesetzgebers schädliche Verwendung beabsichtigt ist, also z.B. die Einmalverfügung am Ende der Ansparphase.
- Sofern die Alterseinkünfte und damit der Grenzsteuersatz im Alter höher sind als in der Ansparphase, tritt in einem mittleren Einkommensbereich das Phänomen auf, dass die schädliche Verwendung sogar zu einem um bis zu 7% höheren Endvermögen als die regelkonforme Verwendung führt.
- Die Empfehlung des Riester-Produkts bei geplanter schädlicher Verwendung ist an die Bedingung gebunden, dass die Besteuerung in diesen Fällen nicht verschärft wird.
- Für Anleger mit niedrigem Einkommen und/oder Zulageanspruch für Kinder und ggf. einen nicht selbständig zulageberechtigten Ehegatten ist der Vorteil gegenüber anderen Anlageformen wegen der gewährten Zulagen besonders ausgeprägt. Allerdings sollten derartige Anleger lediglich die erforderlichen Mindesteinbeiträge in das Altersvorsorgevermögen einzahlen

---

<sup>24</sup>Vgl. hierzu die Anmerkungen in FN 20.

und darüber hinausgehende Beträge in anderer, frei verfügbarer Form anlegen. Dies reduziert bei unvorhergesehenem Kapitalbedarf die Notwendigkeit einer schädlichen Verwendung, die für diesen Personenkreis mit empfindlich hohen Vermögenseinbußen verbunden ist.

## Literaturverzeichnis

*Bundesministerium der Finanzen (2001, Hrsg.):* Private Altersvorsorge. Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge im Überblick, Bonn 2001

*Dorenkamp, Christian (2001a):* Die Nachgelagerte Besteuerung der sog. Riester-Rente – einkommensteuerrechtlich ein großer Wurf, zumindest für den Regelfall, in: *StuW* 2001, S. 253–270

*Dorenkamp, Christian (2001b):* Stellungnahme zu den Anmerkungen von Leonhard Knoll, in: *StuW* 2001, S. 365

*Friedman, Benjamin M. und Mark Warshawsky (1988):* Annuity Prices and Savings Behaviour in the United States, in: Bodie, Z. et al. (Hrsg.), *Pensions in the US Economy*. University of Chicago Press, Chicago 1988, S. 53–77

*Knoll, Leonhard (2001a):* Zwischenentnahmemodelle nach dem Altersvermögensgesetz bei selbstgenutzten Immobilien: ein „Steuerschlupfloch“, in: *FR* 2001, S. 775–776

*Knoll, Leonhard (2001b):* Selbstgenutztes Wohneigentum im AVmG – Anmerkungen zum Beitrag von Christian Dorenkamp, in: *StuW* 2001, S. 363–364

*Risthaus, Anne (2001):* Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), in: *DB* 2001, S. 1269–1281

*PricewaterhouseCoopers (2001, Hrsg.): Das Altersvermögensgesetz. Auswirkungen der „Riester-Rente“ auf Investmentfondsanbieter und Anleger, Frankfurt a.M. 2001*

## **Anhang: Tabellen und Abbildungen**

Tabelle 1: Netto-Endvermögen im Fall 1 (Zulage)

Tabelle 2: Netto-Endvermögen im Fall 2 (Sonderausgabenabzug)

Abbildung 1: Förderung durch Zulagen und Steuerminderung

Abbildung 2: Netto-Endvermögen bei Verrentung – Single

Abbildung 3: Netto-Endvermögen bei Verrentung – Familie

Abbildung 4: Netto-Endvermögen bei Einmalverfügung – Single

Abbildung 5: Netto-Endvermögen bei Einmalverfügung – Familie

Abbildung 6: Vor-/Nachteil durch schädliche Verwendung des AV-Vermögens – Single

Abbildung 5: Vor-/Nachteil durch schädliche Verwendung des AV-Vermögens – Familie

	NEV bei Verrentung
AVmG	$(1 - s_R)(A + Zu) \frac{(1 + r)^\tau - 1}{r}$
Steuerpfl.	$(1 - s_R \varepsilon) A \frac{(1 + r (1 - \gamma s_A))^\tau - 1}{r (1 - \gamma s_A)}$

	NEV bei Einmalverfügung
AVmG	$(1 - s_R)(A + Zu) \frac{(1 + r)^\tau - 1}{r} - \tau Zu + s_R \tau (A + Zu)$
Steuerpfl.	$A \frac{(1 + r (1 - \gamma s_A))^\tau - 1}{r (1 - \gamma s_A)}$

Tabelle 1: Netto-Endvermögen im Fall 1 (Zulage)

	NEV bei Verrentung
AVmG	$(1 - s_R) (A + Zu) \frac{(1 + r)^\tau - 1}{r}$
Steuerpfl.	$(1 - s_R \varepsilon) (1 - s_A) (A + Zu) \frac{(1 + r (1 - \gamma s_A))^\tau - 1}{r (1 - \gamma s_A)}$

	NEV bei Einmalverfügung
AVmG	$(1 - s_R) (A + Zu) \frac{(1 + r)^\tau - 1}{r} + \tau (A + Zu) (s_R - s_A)$
Steuerpfl.	$(1 - s_A) (A + Zu) \frac{(1 + r (1 - \gamma s_A))^\tau - 1}{r (1 - \gamma s_A)}$

Tabelle 2: Netto-Endvermögen im Fall 2 (Sonderausgabenabzug)